



Region Hannover

Region Hannover · Postfach 147 · 30001 Hannover

Niedersächsische Landesbehörde für Straßen-
bau und Verkehr
-Geschäftsbereich Hannover
z. Hd. Herrn Giesche - Zudnik
Dorfstraße 17 – 19
30519 Hannover

Der Regionspräsident

Service/Team	Team Baurecht und Fachaufsicht
Dienstgebäude	Höltstr. 17
Ansprechpartner	Herr Weisker
Mein Zeichen	63.01L 383 – 18/4
Durchwahl	(0511) 616-22790
Telefax	(0511) 616-1123878
E-Mail	63.01.Planfeststellung @region-hannover.de
Internet	www.hannover.de

Hannover, 03.11.2022

Verzicht auf Planfeststellungsverfahren/Plangenehmigung gemäß § 38 ff. NStrG i.V.m. § 74 VII VwVfG

Ihr Antrag vom 11.10.2022 zum Zeichen 2111/31037-L 383

Baumaßnahme:

L 383 – Umbau zur Verbesserung der Radverkehrsführung im östlichen Ortsausgang der L 383 in Bissendorf (Gemeinde Wedemark)

Anlage: 2 Ausfertigung der Unterlagen zum Planverzicht sowie eine Durchschrift zur Weiterleitung an die Gemeinde Wedemark

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Giesche-Zudnik,

das obengenannte Bauvorhaben kann ohne vorherige Planfeststellung oder Plangenehmigung durchgeführt werden.

Grundlage dieser Entscheidung ist der o.g. Antrag mit folgenden Unterlagen:

- Baubeschreibung vom 30.09.2022
- Protokoll zum Ortstermin am 15.06.2022
- Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 vom 13.07.2022
- Übersichtslageplan im Maßstab 1:5000 vom 13.07.2022
- Lageplan im Maßstab 1:250 vom 30.09.2022
- Querschnitt A-A im Maßstab 1:50 vom 03.09.2022
- Lageplan Schleppkurve im Maßstab 1:250 vom 22.06.2022
- Mail der Gemeinde Wedemark vom 03.11.2022 nebst Anlagen (überarbeiteter Lageplan sowie Stellungnahme der Behindertenbeauftragten der Region Hannover)

Sprechzeiten

Mo. u. Fr. 9 bis 12 Uhr
Mi. u. Do. 9 bis 15.30 Uhr
und nach Vereinbarung

Station Aegidientorplatz

Bus 100, 120, 200
Stadtbahn 1, 2, 4, 5, 6, 8, 10, 11, 17
Schlägerstraße auch 1, 2, 8

Bankverbindungen

Sparkasse Hannover
IBAN: DE36 2505 0180 0000 0184 65
BIC: SPKHDE2H

Postbank Hannover
IBAN: DE51 2501 0030 0001 2593 06
BIC: PBNKDEFF



Hinweise:

Die Entscheidung über einen Verzicht auf ein förmliches Verfahren mit Konzentrationswirkung in Gestalt einer Planfeststellung oder einer Planfeststellung hat lediglich deklaratorischen Charakter („Unterbleibungsbescheid“) und genehmigt nicht das Vorhaben. Der Vorhabensträger ist daher nicht davon entbunden, ggf. erforderliche behördliche Genehmigungen einzuholen sowie die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zu gewährleisten und die Belange von Leitungsträgern zu beachten.

Begründung:

Bei der Maßnahme handelt es sich um einen Fall von unwesentlicher Bedeutung. Für das Vorhaben muss keine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Nds. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) durchgeführt werden. Öffentliche Belange stehen der Maßnahme nicht entgegen und die Rechte anderer werden nicht beeinflusst.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag



(Weisker)

